

D. Die pharmaceutische Buchführung.

Die Ansichten über die Nothwendigkeit einer geordneten Buchführung und die ihr etwa zu gebende Ausdehnung sind bei den Apothekern von jeher sehr getheilt gewesen, was seinen Grund gewiss zum grossen Theil darin hat, dass ihnen während ihrer Lehr- und Conditionszeit nur äusserst selten Gelegenheit geboten ist, in den Mikrokosmos dieser Aufgabe einzudringen, so dass dieselbe für fast jeden neuen Besitzer ein völliges Novum ist, das er nach seiner Eigenart behandelt. Er ist dabei um so mehr auf Selbsthilfe angewiesen, wenn eine sehr natürliche Scheu ihn hindert, einerseits seine Unkenntniss Anderen einzugestehen und ihnen andererseits einen genauen Einblick in seine pekuniären und geschäftlichen Verhältnisse zu gestatten. Nimmt man hinzu, dass etwa die Hälfte aller besitzenden Apotheker in Deutschland (und wohl auch anderwärts) sich in der traurigen Lage befindet, zu keiner Zeit einen Lehrling oder Gehülfen dauernd engagiren und aus den Geschäftserträgen bezahlen zu können, so ist es wohl erklärlich, wenn bei sehr vielen für eine umständliche Buchführung weder Zeit noch Lust vorhanden ist. Wozu, falls ihn nicht eine ganz besondere Veranlagung und Neigung dazu treibt, sollte ein Mann, der sich Tag und Nacht plagt, des Lebens Nahrung und Nothdurft zu erringen, und dessen Jahresabschluss eine Gesamtbruttoeinnahme von 5, 6, vielleicht höchstens 10000 Mark erweist, — wozu sollte ein solcher wohl eine auf Grossbetrieb und Massenumsatz berechnete sogenannte doppelte Buchführung einrichten, — wozu sich in die Fiction versetzen, der Verwalter eines Vermögens zu sein, aus dem er zu jeglicher Ausgabe erst das benöthigte Geld vereinnahmt und dem er jede Einnahme an Geld oder Geldeswerth als anderweitig zu buchende Ausgabe wieder zuzuführen hat? — Ganz anders verhält es sich mit grossen und selbst mittleren Geschäften, wo der Besitzer für eine solche Buchführung Zeit hat oder einen eigenen Buchhalter dafür anstellt, wo eine Freude am Erwerb die Mühe vergütet, wo der mehr und mehr kaufmännische Betrieb allgemein oder für gewisse Branchen auch eine kaufmännische Berechnungsart zur Nothwendigkeit macht. Diesen möge das Studium der Schriften von M. FELDBAUSCH, C. BLELL und G. HARTMANN empfohlen sein, die sich redlich bemüht haben, die kaufmännische Buchführung durch mancherlei Vereinfachungen auch für den kleineren Betrieb der Apotheken nutzbar zu machen. Auf eine allgemeine Annahme dieses Rechnungswesens seitens der Apotheker ist jedoch sobald wohl nicht zu zählen; vielmehr gilt hier aus obigen Gründen ganz besonders das alte Wort: „Eines schickt sich nicht für Alle!“ — Auf eine, schon lange vor der Selbstständigkeit begonnene, jetzt 40 Jahre zurückreichende, eigene, sorgfältige Buchführung blickend, sind wir weit entfernt, deren Nothwendigkeit in Abrede zu stellen oder ihre Vortheile zu unterschätzen; wir sind aber von jeher bemüht gewesen, das angestrebte Ziel auf dem kürzesten Wege zu erreichen und dabei alle für den Betrieb und für den Besitzwechsel wissenswerthen Verhältnisse so klar zu legen, dass sie sich gewissermassen auf einen Blick aus den übersichtlichen Zusammenstellungen der Monate, Jahre und Jahrzehnte, nach Möglichkeit beweiskräftig, ergeben. Es sei noch darauf hingewiesen, dass die z. Z. in

Deutschland gültige Gewerbegesetzgebung den Apotheker wenigstens indirekt zur Führung von Büchern, aus deren Jahresabschluss seine Vermögenslage deutlich zu ersehen ist, verpflichtet; und dass es für seine Creditbedürfnisse und für die aus irgend einem Grunde sich ergebende Nothwendigkeit des Verkaufs, namentlich beim Todesfall des Besitzers, von der grössten Wichtigkeit ist, die Geschäftsverhältnisse buchmässig klar legen zu können. — In dem Rahmen der nachfolgenden Darstellung dürften Besitzer kleinerer und grösserer Geschäfte alles für ihre speciellen Verhältnisse Erforderliche vorfinden, und wenn sie unter Beibehaltung der Hauptgrundzüge das für sie Entbehrliche streichen, auf die einfachste Weise zu der Lösung der eigentlichen Hauptfrage kommen: „welche über das Maass der Nothwendigkeit hinausgehenden Ausgaben gestattet das Geschäft“, oder: „wie gross ist der nach Deckung aller ordnungsmässigen Ausgaben nachweislich bleibende Reingewinn?“

Die Buchführung zerfällt in vier Haupttitel: Einnahme, Ausgabe, Creditverhältnisse, Rentabilität.

A. Einnahme.

1. Die gesammten Einnahmen, geschäftliche wie aussergeschäftliche, werden, der Regel nach täglich und unmittelbar beim Einlegen des baaren Betrages in die Kasse, unter ihren zuständigen Titeln in ein durchweg zweckgemäss liniirtes Einnahme- und Ausgabebuch eingetragen, welches monatlich abgeschlossen und mit dem Kassenbestand verglichen wird.

2. Die geschäftlichen Einnahmen werden nochmals für sich gebucht und dabei, unter Beifügung von Datum und Receiptzahl sowie Soll- und Ist-Einnahme, zugleich in ihre einzelnen Quellen zerlegt, nach folgendem Schema:

(Monat) Januar (Jahr) 1887.

Datum	Receiptzahl	Receptur			Handverkauf			Einnahme		Nachzahlung aus den Vorjahren
		Baar	Conto	Nachzahlung	Baar	Conto	Nachzahlung	Soll	Ist	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

3. Als Beläge oder als Beweismittel für die Richtigkeit dieser, hier der Kürze wegen mit den laufenden Nummern 1—11 bezeichneten Positionen dienen:

- a) Das Einnahme- und Ausgabebuch (A, 1), welches in der Einnahme-Colonne unter gleichem Datum die Position 10, und falls Nachzahlungen aus den Vorjahren stattgefunden haben, die Summe von Position 10 und 11 angiebt.
- b) Das als Geschäftspertinenz zu betrachtende Recept-Journal, welches nach folgendem Schema eingerichtet ist:

Datum	Laufende Nr. des Receptes	Name des Patienten	Copie des Receptes	Name des Arztes	Preis	Geleistete Zahlung
α	β	γ	δ	ϵ	ζ	η

Die Positionen α , β entsprechen den obigen Positionen 1, 2, während sich aus der täglichen Summa, bezw. Differenz der Positionen ζ und η die obigen Positionen 3 und 4 ergeben oder berechnen. ζ und η werden täglich controllirt, um festzustellen, ob für alle Posten, welche nicht als bezahlt gebucht sind, Beläge vorhanden, oder ob etwa umgekehrt für bezahlte Posten Beläge zurückgeblieben und ob sie in diesem Fall mit Zahlungsvermerk versehen sind. — Alle nicht bezahlten Posten, auch die aus dem Handverkauf stammenden, werden in das Contobuch (s. unten sub d) eingetragen; die täglichen Notirungen desselben stimmen in ihrer Summa mit der Summa der obigen Positionen 4 und 7, oder mit dem Receptur- und Handverkaufs-Conto, überein. Ueber das Copiren der Recepte vgl. unten S. 207.

- c) Die in der Officin verwahrten Recepte, Receptbücher und Bestellzettel, sowie die von dem Geschäftspersonal gemachten Notizen über die dem Publikum auf mündliche Bestellung creditirten Waarenbezüge; letztere, wenn nicht gerade sonstige, schriftliche Beläge von demselben Tage vorliegen, werden in ein besonderes Buch eingetragen, was viel weniger Zeit erfordert, daher auch weniger leicht vergessen wird, als die jedesmalige Anlage eines besonderen Zettels. — Die sub c erwähnten Beläge in ihrer Gesamtheit erweisen die Richtigkeit der Positionen 4 und 7, auf die einzelnen Schuldner vertheilt.
- d) Das Contobuch. Jeder einzelne Creditposten, wie er sich vorstehend aus c ergibt, wird in chronologischer Ordnung und unter Hinweis auf die entsprechenden laufenden Nummern des Recept-journals der Regel nach täglich in ein besonderes Contobuch eingetragen, und bei erfolglicher Zahlung, eventuell nach Uebertragung auf das Conto der einzelnen Schuldner, unter einer bezüglichen Bemerkung („bezahlt“, „übertragen“) mit Beifügung des Datums, wieder gelöscht.

Nach diesen Eintragungen wird für jeden Schuldner ein besonderer Contozettel angelegt, der am Kopf den Namen des Schuldners trägt, darunter in ganz von selbst sich ergebender chronologischer Ordnung und in kürzester Bezeichnungsweise (z. B. 705 — als laufende Nummer des Receptes —, Senf, Thee, Carbol u. dgl.) Art und Preis des creditirten Gegenstandes. Die Zettel kommen in genau alphabetischer Ordnung in eine verschliessbare Receptmappe, welche durch 20—24 Blätter von Pappe in ebenso viele, den einzelnen Buchstaben entsprechende Abtheilungen zerlegt ist, und in der sich bequem 1000—1500 solcher einzelnen Blätter, nach Bedarf auch mehr, unterbringen, auch äusserst rasch einzeln herausfinden lassen.

Contobuch und Contozettel bleiben in persönlicher Verwahrung des Geschäftsvorstandes. Sie dienen als Belag für die Creditpositionen 4, 7, wie für die Debetpositionen 5, 8, 11; sie gewähren eine äusserst schätzbare und bequeme Controlle über jeden gewährten Credit, jede Ab- und Nachzahlung, etwa verabsäumte Buchung oder Streichung bezahlter Forderungen, und lassen etwaige Verluste von Belägen nicht unbemerkt geschehen. Da die Beläge bei der Bezahlung regelmässig zurückgegeben, oder aber mit Zahlungsvermerk versehen, oder vernichtet werden, so ergibt sich bei dem, regelmässig nach Monatsschluss stattfindenden Vergleich der Contozettel mit den Belägen sofort, ob eine Nachzahlung (s. sub e) nicht gebucht, der Belag für einen bezahlten Posten nicht gelöscht oder vernichtet, oder der Belag für einen unbezahlten abhandeln gekommen ist. — Wer sein Geschäft ohne fremde Hülfe führt, bedarf natürlich nicht dieses Controllverfahrens.

e) Das in der Officin befindliche, äusserst wichtige Buch für sämtliche Nachzahlungen, welche sich auf bereits gebuchte Beträge beziehen, mögen sie erst vom vorhergehenden Tage, aus einer früheren Zeit des laufenden Monats und Jahres, oder aus den Vorjahren stammen. Aus diesem Buch findet die regelmässige tägliche Uebertragung in Contobuch und Contozettel (d) statt; insonders dient es als Belag für die Positionen 5, 8 und 11. Seine genaue Führung ist von der grössten Bedeutung für das ganze Rechnungswesen und für das Urtheil des Publikums über die Reellität des Geschäftes.

f) Durch Rechnung ergeben sich schliesslich die Positionen 6 und 9:
 Position 6, der baare Handverkauf, ist = $10 - (3 + 5 + 8)$.
 Position 9, die Soll-Einnahme, ist = $3 + 4 + 6 + 7$.
 Position 10, die Ist-Einnahme, ist = $3 + 5 + 6 + 8$.

Sie muss, wie schon unter a angegeben, mit dem Einnahme- und Ausgabebuch übereinstimmen.

Position 11 gehört, als auf die Vorjahre bezüglich, nicht in die Rechnung des laufenden Jahres, ist aber hier mit angeführt, damit nicht dahin gehörige Posten übersehen und dann irrthümlich dem baaren Handverkauf, Position 6, zugerechnet werden.

g) Die Differenz von 9 und 10 für das ganze Rechnungsjahr soll mit der Summe der am Schluss der gleichnamigen Periode unbezahlt gebliebenen Posten übereinstimmen. Gewöhnlich wird sich hierbei ein kleines Manco ergeben, welches von den Abzügen herrührt, die für leer zurückgebrachte Gefässe, Rabattbewilligungen und unter sonstigen Titeln und Vorwänden gemacht werden und die wegen ihres geringen Einzelbetrages nicht Jeder zu buchen pflegt. Erreicht die Differenz aber einen nennenswerthen Betrag, so versäume man nicht, ihren Ursachen nachzuforschen.

Die gesammten Einnahmen, geschäftliche wie aussergeschäftliche, werden allmonatlich, nach Titeln übersichtlich geordnet, in das Haupt-Cassabuch übertragen. Dieses lautet etwa wie folgt:

Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1887.

Titel der Einnahmen	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Summa
Vortrag	691 35	1380 84	2884 37	2223 49									
Baare Geschäfts-Einnahmen	2070 03	1841 87	2033 68										
Nachzahlungen aus dem Jahre 1887	121 34	154 35	128 86										
Nachzahlungen aus dem Jahre 1886	59 99	8 60	12 45										
Nachzahlungen bis zum Jahre 1885	50 —		30										
Rückzahlungen	290 —		150										
Vorschüsse und Darlehen													
Miethe		687 50											
Gutachten und Untersuchungen		8 —											
Reisekosten und Diäten													
Litterarische Arbeiten		36 20											
Zinsen für Darlehen u. Werthpapiere	46 —	18 75											
Dividende für Feuer- und Lebensversicherung													
Diversa, als: Verkauf alter Materialien Verkauf von Werthpapieren etc.													
Summa der Einnahmen	3238 71	4136 11	5239 36										
Angaben laut umstehender Specification	1857 87	1251 74	3015 87										
Bleibt Vortrag	1380 84	2884 37	2223 49										

Hier haben wir auf einem Blatte nach ihren verschiedenen Titeln, die man ja noch beliebig vermehren kann, alle Einnahmequellen für das ganze Jahr klar und übersichtlich zusammengestellt; wir können mit einem Blick die geschäftlichen und aussergeschäftlichen Posten, über deren Grenzen ja so verschiedene Ansichten bestehen, von einander trennen; wir haben die während derselben Zeiträume entstandenen Ausgaben summarisch zur Hand, ziehen sie von den Einnahmen ab und erhalten so die Abschlüsse für jeden einzelnen Monat, in der letzten Colonne für das ganze Jahr, die wieder mit den summarischen Posten und Abschlüssen des Einnahme- und Ausgabebuches übereinstimmen, so dass immer das eine durch das andere controllirt wird.

Einige Blätter am Ende des Haupt-Cassa-Buches werden zur Wiederholung des obigen Schema benutzt, mit dem Unterschiede, dass man an Stelle der Monatsnamen Jahreszahlen setzt, nach Ablauf von 10 Jahren die Quersummen durch 10 dividirt, und die so erhaltenen Durchschnittsposten des abgelaufenen Jahrzehnts zu bequemerem Vergleich dem folgenden Jahrzehnt in der ersten Colonne voranträgt.

Was das oben erwähnte Copiren der Recepte in ein ausschliesslich dazu bestimmtes Buch betrifft, so ist es an manchen Orten allgemein, an anderen gar nicht üblich, während man an noch anderen ausschliesslich die bei Empfang der Arznei sofort bezahlten Recepte zu copiren pflegt.

Nach eigener Kenntniss aller drei Methoden geben wir dem durchgängigen Copiren sämtlicher Recepte den Vorzug. Von den vielen dafür sprechenden Gründen sei nur angeführt, dass man sich weit weniger leicht irren wird, wenn man ein Recept abschreibt, als wenn man es nur liest; dass man auch nach Rückgabe des Receptes die Verordnung durchsehen und die Arznei aufs Neue anfertigen kann, auch wenn das Recept nicht zurückgebracht wird oder verloren gegangen ist; dass das Receptbuch einen vortrefflichen Nachweis über Art und Umfang der Receptur bildet; dass daraus Recepte, die dem Publikum oder durch irgend welchen Unfall dem Apotheker abhanden gekommen oder beschädigt und verstümmelt worden sind, ersetzt werden können u. a. m. — Allerdings hat man sich auf das Aeusserste zu hüten, beim Copiren selbst einen Fehler zu begehen. Ausgeschlossen wäre ein jeder Fehler durch ein rein mechanisches Verfahren, namentlich durch die Copirpresse; aber abgesehen davon, dass ihre Benutzung sehr oft durch Mangel an Zeit ausgeschlossen sein möchte, giebt nicht jede Tinte Abdrücke, besonders nicht wiederholte; und auf trockenem Wege, z. B. durch Bleistift erzeugte Niederschriften lassen sich in dieser Art gar nicht copiren. Es wäre zu erwägen, ob mit Hülfe der Photographie hinreichend rasch, deutlich und billig Copieen herzustellen wären. Sie würden, gleich den durch die Copirpresse gewonnenen, den grossen Vorzug der Unfehlbarkeit haben, die Eigenart des ordinirenden Arztes wiedergeben, und gelegentlich zu äusserst wichtigen Beweismitteln werden können. So lange man freilich des vollen Tageslichtes oder einer kostspieligen künstlichen Beleuchtung zu photographischen Aufnahmen bedarf, würde man die Recepte oft tagelang zurückhalten müssen, um sie in dieser Weise billig zu reproduciren. Vielleicht führt der Hinweis auf die Nützlichkeit eines solchen Verfahrens dereinst zu einer brauchbaren Erfindung.

B. Ausgabe.

1. Die gesammten Ausgaben, geschäftliche wie aussergeschäftliche, werden, der Regel nach täglich und unmittelbar bei Entnahme des baaren Betrages aus der Kasse, unter ihren zuständigen Titeln in die Ausgabe-Colonne des Einnahme- und Ausgabe-Buches (A, 1) eingetragen.

2. Eine nochmalige besondere Buchung der geschäftlichen Ausgaben, etwa in übersichtlicher Verbindung mit den aussergeschäftlichen, nach folgendem Schema:

Datum	Titel der Ausgaben	Geschäfts-Ausgaben:			Wirthschafts-Ausgaben	Privat-Ausgaben	Summa
		Waaren	Laufende Bedürfnisse	Inventarium			

ist nach mehrjähriger sorgfältiger Führung wieder aufgegeben worden. Die Anzahl der Colonnen, auch wenn man sie auf das Doppelte vermehrt,

bleibt zu klein, um vielfach wünschenswerthe, augenblickliche Auskunft über specielle Ausgabebetitel zu gewähren; und es kann, wenn man sich nicht einer besonderen, verschiebbaren, mit den Titeln versehenen Schablone als Hilfsmittel beim Eintragen der einzelnen Posten bedient, gar zu leicht vorkommen, dass man sie hier und da in falsche Columnen bringt, was, wenn es übersehen wird, zu falschen Resultaten führt, wenn es bemerkt wird, verdriessliche Berichtigungen nöthig macht.

Weit besser geschieht die Sonderung der geschäftlichen und aussergeschäftlichen Ausgaben in analoger Weise wie die der Einnahmen (S. 207) bei der allmonatlichen Uebertragung in das Haupt-Cassabuch, und nach demselben Schema:

Ausgaben im Jahr 1887.

Titel der Ausgaben	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December	Summa
Geschäftliche Ausgaben:													
Gehalt und Lohn	200	—	200	—	245	—							
Heizung und Beleuchtung	107	—	23	26	108	78							
Steuern und Lasten					86	10							
Waaren	366	16	390	23	1027	24							
etc. etc.	218	35	201	55	608	10							
Aussergeschäftliche Ausgaben:													
Hausgeräte			3	—	8	50							
Kleidungsstücke			2	20	23	—							
Wirthschaft	250	—	210	—	300	—							
etc. etc.	716	36	221	50	609	15							
Summa der Ausgaben.	1857	87	1251	74	3015	87							

Entweder trennt man dabei, wie vorstehend, die geschäftlichen und aussergeschäftlichen Ausgaben gleich räumlich und in sich alphabetisch geordnet, oder man bringt sämtliche Posten in nur ein gemeinsames Alphabet, was um so weniger bedenklich ist, als eine absolut richtige und genaue Sonderung, namentlich in Bezug auf Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Beköstigung, Steuern, Dienstpersonal u. a. m. doch nicht durchführbar ist. — In wie viele Einzelposten man die Ausgaben zerlegen will, ist ganz dem eigenen Ermessen überlassen; eine zu knappe Zahl kann gelegentlich zu weiteren, dann immer etwas umständlichen Trennungen Anlass geben; eine weiter gegriffene verursacht keine oder höchstens eine ganz verschwindende Mehrarbeit; nur der Uebersichtlichkeit wegen ist es wünschenswerth, sämtliche Ausgabebetitel auf einer einzigen (Doppel-)Seite zu vereinigen, was bei dem gewöhnlich zu dem Haupt-Cassabuch verwendeten Folioformat sehr gut eine Theilung in 50—60 Einzelposten gestattet. — Das folgende kleine Schema giebt in gedrängtester Form eine Uebersicht sämtlicher geschäftlicher Ausgaben einschliesslich Beköstigung des Personals und der, damals nur aus 2—4 Köpfen bestehenden Familie des Besitzers, während eines neunzehnjährigen Zeitraumes (1856—1874), nach Procenten der wirklichen, rein geschäftlichen Einnahmen:

Ausgaben im Durchschnitt von neunzehn Jahren in Procenten der Einnahmen:

Waaren	35,244
Zinsen	29,379
Wirtschaft	9,490
Gehalt und Lohn	5,255
Heizung und Beleuchtung	2,407
Instrumente und Utensilien	1,938
Steuern und Lasten	1,324
Feuerversicherung und Schornsteinfeger	0,477
Drucksachen, Papier und Schreibmaterialien	0,272
	<hr/>
	85,786

Die überschliessenden 14,214% bilden den erzielten Reingewinn, der wesentlich zur Bestreitung der in Vorstehendem noch nicht gedeckten Lebensbedürfnisse und zu allmählichen Abzahlungen des Anlagekapitals dient. In neuerer Zeit hat sich der Procentsatz der erheblichsten Ausgaben wohl ziemlich allgemein verschoben, indem die Waaren und der Zinsfuss billiger, die Wirtschaftsführung, Gehälter und Löhne theurer geworden sind. Auch sind ja selbstverständlich die Preise, zu denen Waaren und Geld, Lebensbedürfnisse und Dienstleistungen aller Art zu beschaffen sind, in verschiedenen Gegenden und Orten nicht gleich. Im grossen Ganzen aber dürfte auch heute noch der alte Satz seine Richtigkeit haben, dass bei einem, zu vernünftigen Preise erkauften, mittleren Geschäft die Waaren- und Geschäftskosten rund 50%, die Zinsen des Anlagekapitals rund 30% der wirklichen, rein geschäftlichen Einnahmen absorbiren. Angenommen ist dabei, dass die für das Geschäft und die Wohnung des Besitzers erforderlichen Räumlichkeiten nicht noch besondere Miethskosten verursachen, dass hingegen darüber hinausgehende Räume oder Erträge des Grundstückes als aussergeschäftliche zu betrachten sind, wie sie ja auch beim Kauf als besonderes Object behandelt zu werden pflegen.

3. Als Beläge oder als Beweismittel für die Richtigkeit der in Ausgabe gestellten Posten dienen:

- das Einnahme- und Ausgabebuch (A. 1) nebst dem in der Officin befindlichen Ausgabebuch für kleine, aus der Tageskasse geleistete Zahlungen;
- das Facturenbuch, welches in seiner ersten Hälfte die Copieen der Facturen, vielleicht auch der Bestellungen, im zweiten die Conto-Correnten der Lieferanten enthält;
- die chronologisch und jahrgangsweise geordneten Geschäftsbriefe, welche, als die Originale der sub b erwähnten Facturen, ein eigenes Facturenbuch, welches immerhin das Nachschlagen und die Uebersicht sehr erleichtert, wenigstens theilweise ersetzen können;
- die chronologisch und jahrgangsweise geordneten Frachtbriefe, Postscheine und Quittungen;
- die etwa fortlaufend mit ortsansässigen Geschäftsleuten und Hypotheken-Gläubigern geführten Quittungsbücher.

Wirtschafts- und Privatausgaben, soweit sie sich auf Baarkäufe beziehen, für welche Rechnungen und Quittungen nicht ausgestellt zu werden pflegen, können freilich nach ihrer Höhe nicht unanfechtbar

nachgewiesen werden, lassen sich aber, soweit sie als nothwendig und standesgemäss zu betrachten sind, nach ortsüblichen Verhältnissen wenigstens annähernd abschätzen.

Die bereits erwähnte, allmonatliche Uebertragung der Ausgabe-posten in das Haupt-Cassabuch gewährt ganz dieselben Vortheile, die schon oben S. 207 hinsichtlich der Einnahmetitel hervorgehoben sind; gleich diesen überträgt man sie schliesslich ebenfalls nach Jahrgängen, um mit Bequemlichkeit das Mittel aus längeren Zeitabschnitten sofort ziehen zu können.

C. Creditverhältnisse.

Sie sind in mehrfacher Hinsicht in's Auge zu fassen, nämlich insoweit sie den Erwerb der Apotheke, die regelmässige Fortführung des Geschäfts und den, von letzterem dem Publikum zu gewährenden Credit betreffen. Eine Vermögensbilanz schliesst sich zweckmässig Jahr für Jahr an.

Die den Erwerb der Apotheke betreffenden Notizen nebst den dazu gehörigen Nachweisen über den Schulden- und Hypothekenstand pflegt man, als nicht für jeden im Hause Verkehrenden zugänglich, in dem gewöhnlich unter Verschluss gehaltenen Haupt-Cassabuch oder in einem eigenen Geheimbuch niederzulegen, wohin auch die Vermögensbilanz gehört.

Der Erwerbspreis ist voll einzutragen, ganz gleichgültig, ob das dazu erforderliche Vermögen ganz oder theilweise eigenes oder geliehenes ist. Die meist nicht unerheblichen Nebenkosten an Stempeln und Gebühren, Besitztitel, unerlässlich nothwendigem Mobilien, Umschreibung von Hypotheken, Drucksachen und Anzeigen etc., kurz an allen, mit dem Erwerb unmittelbar verbundenen einmaligen Ausgaben schreibt man dem Erwerbspreise als Anlagekapital mit zu. Dasselbe geschieht mit solchen späteren Ausgaben, durch welche eine wirkliche dauernde Mehrung oder wesentliche Verbesserung des unbeweglichen oder nicht als wieder verkäufliche Waare zu betrachtenden Besitzstandes nachweislich herbeigeführt wird. Dagegen kann der blosser Ersatz alter und mehr oder minder entwertheter Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände durch andere, wenn auch werthvollere, als eine Erhöhung des Anlagekapitals nicht füglich gelten. — Diesem Besitzthum stellt man zunächst die darauf verwendeten fremden Gelder gegenüber, in der Reihe geordnet, welche sie im Grund- oder Hypothekenbuche einnehmen, bezw. nach der Zeit, zu welcher sie aufgenommen sind. Jedem Posten fügt man das Wesentlichste der Darlehensbedingungen bei, namentlich den Zinsfuss, die Zinsstermine, die Rückzahlungs- und Kündigungsfristen, auch etwaige Bestimmungen darüber, ob letztere beide nur für den Gläubiger oder nur für den Schuldner, oder für beide gleich verbindlich sind. Ob man auch sein eigenes, auf den Erwerb verwendetes Kapital dem Schuldenverzeichniss beifügen will, erscheint von unserem Standpunkte, obwohl es kaufmännisch als selbstverständlich gelten wird, ziemlich gleichgültig, denn es ist ebenso selbstverständlich, dass man Eigenthümer desjenigen Antheiles ist, auf welchem keine sonstigen Verpflichtungen ruhen. Da aber der Werth dieses Antheiles naturgemäss vielfachen Schwankungen unterliegt, hat eine dafür ausgeworfene Ziffer nur eine gewisse historische Bedeutung; in Wirklichkeit kann er ebenso gut viel grösser, wie auch erheblich kleiner

sein. Die Verzinsung des eigenen Vermögens muss natürlich das Geschäft ebenso wie die des fremden tragen. Immer hat man zu berücksichtigen, dass, wenn auch der Besitzer selbst höchst selten eines Einblickes in diese ihm wohlbekannten Verhältnisse bedarf, sie bei einem Besitzwechsel unerlässlich klar gelegt werden müssen, und dass ein solcher Besitzwechsel in zahlreichen Fällen gerade erst dann eintritt, wenn der bisherige Besitzer wegen Erkrankung nicht mehr völlig dispositionsfähig, oder wohl gar verstorben ist. Die dann bei ungeordneter Buchführung entstehenden Weiterungen sind meist sehr zeitraubend, kostspielig und haben den Erben schon oft ungeheure Verluste, besonders im Verkaufspreise, gebracht.

Der Credit, welchen der Apotheker bei seinen regelmässigen Waarenbezügen geniesst, pflegt drei oder sechs Monate zu betragen. Wer es ermöglichen kann, gegen Baarzahlung gleich nach Empfang der Waare zu kaufen, wird davon vielfache Vortheile haben; leider kann es nicht Jeder, weil die Arzneiempfänger ihrerseits mit der Bezahlung sich nicht sehr zu beeilen pflegen. Ueber die Waarenschulden geben die Conto-Correnten des Facturenbuches ordnungsmässigen Aufschluss. Wo sie nicht geführt werden, müssen es an ihrer Stelle die Geschäftsbriefe und Rechnungen thun. Immer, besonders aber im letzteren Fall, ist es gut, ein Buch anzulegen, in welches alle zu leistenden Zahlungen, sie mögen heissen wie sie wollen, chronologisch eingetragen werden, und zwar nach dem Datum ihres Ursprungs, ihrer Fälligkeit und ihrer Erledigung. Man gewinnt dadurch jederzeit einen klaren Ueberblick der noch vorliegenden und der bereits gelösten pekuniären Verpflichtungen.

Wie der von dem Publikum beanspruchte Credit speciell für jeden einzelnen Schuldner zu buchen ist, wurde schon oben sub A, c, d (S. 205) gezeigt. Man bemühe sich, soweit es die Umstände irgend gestatten, diesen Credit auf das geringste Maass zu beschränken. Zumal neue, mit Oertlichkeit und Publikum noch wenig bekannte Besitzer werden von schlechten Zahlern, denen Niemand mehr borgen mag, gern heimgesucht. Man suche auch die Zahlungsfristen, die oft genug noch nach altem Brauch bis „Neujahr“ laufen, wenigstens auf das Halbjahr abzukürzen. Ostern und Michaeli (31. März und 30. September) sind dabei aus vielen wirthschaftlichen Gründen dem Johannis- und Neujahrstermin (30. Juni und 31. December) vorzuziehen; doch muss man sich dabei nach dem Ortsgebrauch richten, besonders wenn man auf die Concurrenz Rücksicht zu nehmen hat. Das Specificiren von Arzneirechnungen, besonders wenn sie zum grossen Theil aus pfennigweise geborgten Handverkaufsartikeln bestehen, sollte man allgemein abzustellen bemüht sein. Man stelle auf vorgedruckten Formularen summarische Rechnungen „laut Belägen“ über das letzte Halbjahr aus, und füge am Fusse in kleinem Druck die Notiz zu: „Auf Verlangen wird specificirte Rechnung ausgestellt“; diese Notiz kann man erfahrungsmässig bald weglassen, weil nur Wenige darauf Bezug zu nehmen pflegen. Durch kurze, gemeinschaftliche Bekanntmachungen der durch ihre örtliche Lage concurrirenden Apotheker lassen sich manche Uebelstände und Missbräuche abstellen; uns wenigstens ist es schon vor einem Vierteljahrhundert in dieser Weise gelungen, die althergebrachten massenhaften Weihnachtsgeschenke, das ganzjährige Creditiren, die Rabattbewilligungen, die Trinkgelder, den Zwei- und Dreipfennig-Verkauf u. a. m. zu beseitigen; freilich muss Einer dem Andern sein redlich erworbenes Brot gönnen, nicht seinen eigenen

Kundenkreis auf Kosten der Nachbarn oder ganzer grosser Bezirke zu erweitern suchen, wofür es leider an Beispielen nicht fehlt.

Die in streng alphabetischer Ordnung aufbewahrten und in sich wieder chronologisch geordneten Beläge werden halbjährlich oder in ortsüblichen Fristen für jeden Einzelschuldner genau summirt, Summa und Datum deutlich auf die Rückseite des letzten Blattes vermerkt, und unter laufender Nummer nach streng alphabetischer Ordnung der Schuldner, deren Namen die etwa nöthigen Angaben des Standes, der Wohnung, der Vornamen und sonstigen Unterscheidungs mittel gleich beizufügen sind, die Eintragung in das gewöhnlich sog. Jahres-Rechnungsbuch bewirkt, welches zweckmässig nach folgendem Schema liniirt ist:

Laufende Nr.	Name, Stand, Wohnung der Schuldner	— 1885			1886		1887		Zahlung	Bemerkungen	Verlustliste
1.	Anton Carl, Prof. 10/1.					25	40	25	40		

Man findet hier auf einen Blick die säumigen Schuldner heraus. Die beispielsweise aus dem Jahr 1885 herrührenden Beträge müssen vor Schluss des Jahres 1887 eingeklagt sein, wenn man sich nicht dem Einwand der Verjährung aussetzen will. Ob von der Klage ein Erfolg zu erwarten ist, muss man bei den jetzigen hohen Gerichtskosten vorher im Einzelfall erwägen; oft stellt sich durchschnittlich die Sache so, dass man gar nichts bekommt, wenn man nicht klagt, und dass man vielleicht die Hälfte der Forderungen rettet, wenn man Klage erhebt. Was man in dieser Hinsicht gethan und was man sonst etwa über den einzelnen Schuldner zu notiren hat, kommt in die Rubrik „Bemerkungen“. Aussichtslose Posten stellt man vor Anlegung jedes neuen Schuldnerverzeichnisses in die „Verlustliste“ und trägt sie demgemäss nicht aufs Neue vor. Gewöhnlich suchen die bösen Schuldner nach wiederholt fruchtlosem Mahnen anderswo ihren Credit zu erproben, und kommen dann nach einiger Zeit mit alter Dreistigkeit wieder; die Verlustliste lehrt, was man von ihnen zu erwarten hat.

Die Vermögensbilanz ist aus den Abschlüssen, welche das in angegebener Weise geführte Rechnungswesen ergeben hat, leicht aufzustellen. Es treten dabei einige Fragen auf, über die man sich von Anfang an schlüssig zu machen hat, um nicht bald nach der einen, bald nach der anderen Methode zu verfahren; nämlich ob man Grundstück und Gebäude, Geschäftseinrichtung, Waarenlager und Betriebsberechtigung je für sich oder gemeinschaftlich nach dem summarischen Erwerbspreis buchen; ob man diesen letzteren, soweit nicht nach S. 211 eingreifende Werthveränderungen stattgefunden haben, im Einzelnen oder im Ganzen beibehalten, oder ob man daran nach kaufmännischer Weise Zu- und Abschreibungen vornehmen will. Uns scheint es nicht nur am einfachsten, sondern auch am zweckmässigsten, die einmal festgestellten Anfangswerthe, nach Belieben einzeln oder summarisch, gleichmässig beizubehalten, und nur ganz aussergewöhnlichen und erheblichen Aenderungen, wie z. B. Vergrösserung oder Verkleinerung des Grundstückes,

Neubauten, Anlage oder Aufgabe von Neben- und von Concurrenz-Geschäften, in der Bilanz Rechnung zu tragen. Das Waarenlager, dessen Werth 5% des Erwerbspreises selten übersteigen, oft noch viel weniger betragen wird, kann bei regelmässigem Betriebe als dauernd gleichwerthig gelten; wer Spekulationshandel treibt, mag dafür seine getrennte Buchführung halten. Der eigentliche Geldwerth des ganzen Besitzthums kann überhaupt durch diese Buchungen allein nicht festgestellt werden (vgl. unten „Rentabilität“) und ist ziffermässig im Grunde nur durch den Verkauf zu ermitteln. — Für einige andere Activposten, die zwar buchmässig ganz genau feststehen, deren Eingang aber erfahrungsmässig niemals ohne Abzüge und Verluste erfolgt, oder die Courschwankungen unterliegen, wirft man einen Procent- oder Courswerth aus, der bei den Passiven, die man natürlich voll bezahlt, wegfällt, wenn nicht etwa der ungewöhnliche Fall vorliegt, dass man Coursschwankungen unterworfenen Papiere als solche geliehen und ebenso zurückzuerstatten hat. Man stellt daher die Rechnung nach dem Nennwerth und nach dem angenommenen Realwerth wie folgt auf:

		Nennwerth		Procent- und Cours- werth		Realwerth		Bemerkungen	
1887. 31. De- cember.	Activa:								
	Apotheken-Grundstück und Geschäft								
		175 000	—			175 000	—		
	Baarer Kassenbestand . . .								
		728	50			728	50		
	Ausstehende Forderungen:								
	Geschäftliche aus 1887 . . .								
		1236	45	95		1174	63		
	" " 1886								
		218	20	75		163	65		
	" " bis 1885								
		36	35	50		18	17		
	Aussergeschäftliche . . .								
	Fonds:								
	Staatspapiere								
	8500	—	104,5		8882	50			
Eisenbahn-Prioritäten . . .									
	6500	—	103,75		6743	75			
	Summa	192 219	50		192 711	20			
Passiva:									
Hypothekenschulden an:									
A									
	60 000	—			60 000	—			
B									
	40 000	—			40 000	—			
C									
	30 000	—			30 000	—			
Sonstige Darlehen von:									
D									
	7 500	—			7 500	—			
Waarenschulden									
	525	10			525	10			
	Summa	138 025	10		138 025	10			
Bilanz.									
Activa						192 711	20		
Passiva						138 025	10		
Vermögen den 31. Dec. 1887						54 686	10		

(Namens-Unterschrift.)

Der Werth der Privat-Einrichtung ist hier nicht mit aufgenommen, weil sie mit dem Geschäft nichts zu thun hat und auf seine Abschätzung ohne Einfluss ist.

D. Rentabilität.

Schon oben (S. 210) wurde erwähnt, dass bei einem, zu vernünftigen Preisen (einschliesslich Grundstück) erkauften, mittleren Geschäft die Waaren- und Geschäfts-Unkosten rund 50%, die Zinsen des Anlagekapitals rund 30% der wirklichen Geschäfts-Einnahmen absorbieren. Zu ersterer, auf langjähriger Erfahrung zahlreicher Fachgenossen beruhender Angabe sei bemerkt, dass sich für gleichen Umsatz der Waarenverbrauch relativ geringer stellt, wenn die Receptur, höher, wenn der Handverkauf überwiegt; dass hingegen auch die für die Receptur erforderlichen Arbeitskräfte kostspieliger als die für den Handverkauf ausreichenden sind, hierdurch also ein gewisser Ausgleich eintritt. Die zweite Angabe beruht auf der Voraussetzung, dass der Erwerbspreis das Sechs- bis Siebenfache des Umsatzes betrage und der Zinsfuß sich innerhalb der Grenzen von 5—4% bewege. Schon vor hundert Jahren, wie jüngst College PETERS in seinen interessanten Berichten „aus pharmazeutischer Vorzeit“ S. 85 und 86 durch eine Denkschrift des Nürnberger Apothekercollegiums nachweist, galt der sechs- bis siebenfache Preis des Jahresumsatzes als üblicher Erwerbspreis einer Apotheke, und im grossen Ganzen ist er es auch heute noch, wo man in den Fachkreisen viel genauer zu rechnen gelernt hat, geblieben. Bisweilen sinkt er bei kleinen, schwer verkäuflichen Geschäften auf das Fünffache, wie er andererseits bisweilen auf das Zehnfache und mehr getrieben wird, wenn besondere Gründe für den Käufer vorliegen, ein ganz bestimmtes Geschäft zu erwerben, von dem sich der Besitzer nur gegen ungewöhnliche Vortheile trennen will. Wer solchen Liebhaberpreis bezahlt und annimmt, muss sich klar darüber sein, dass aus den Geschäftserträgen allein die mit dem Betrieb verbundenen unerlässlichen Ausgaben an Geschäftsunkosten, Zinsen und Lebensunterhalt nicht bestritten, noch viel weniger Ueberschüsse für die Amortisation zurückgelegt werden können. Wer ohne solche ganz besondere Gründe die allergewöhnlichste Vorsicht ausser Acht lässt, soll sich nachträglich nicht beklagen; noch weniger soll man aus solchen Ausnahmefällen, die freilich nur gar zu gern zu Exemplificationen benutzt werden, Schlüsse auf das grosse Ganze ziehen. Concourse und Zwangsverkäufe kommen ja bei den Apotheken Deutschlands immer noch sehr selten vor, und wie wäre das möglich, wenn der Erwerbspreis zu den Erträgen in einem gar so grossen Missverhältnisse stände, wie Viele, gleichfalls schon seit hundert Jahren, behaupten.

Eine viel ventilirte und auch sehr beachtenswerthe Frage ist die, wie man den Gewinn aus Artikeln berechnen soll, die, wenn auch nicht der freien Concurrenz anheimgegeben, so doch der Pharmacie nur aufgedrungen sind, und deren sich gleichwohl ohne staatliches Machtgebot sehr Viele nicht erwehren können; wir meinen die sog. Specialitäten. Wer sie neu einführt, möge sich vor etwaiger Unverkäuflichkeit durch den Vorbehalt der Rücklieferung *in natura* schützen, auch wohl prüfen, ob er durch die Einführung in irgend welcher Weise sein sonstiges Geschäft schädigt. Wer den Specialitäten-Vertrieb als Geschäfts-Pertinenz mit erkaufen soll, möge sich von seinem Umfange ausreichende Kennt-

niss verschaffen und nicht übersehen, dass einmal, wie nur zu wünschen, dieser Vertrieb, soweit er in mehr oder minder maskirten Geheimmitteln besteht, sein jähes Ende finden kann. Ueber einen geringen Umsatz an solchen und einigen anderen Artikeln, namentlich natürlichen und künstlichen Mineralwässern, Verbandstoffen u. dgl. kann der Käufer wohl hinweggehen, indem er ihn dem sog. Handverkauf gleich erachtet; übersteigt er aber 6, 8, 10% des Gesamtumsatzes, so wird er besser von dem eigentlichen Medicinalgeschäft getrennt behandelt und nach wesentlich niedrigerem Maassstabe bezahlt.

Weniger zur Veröffentlichung und zur Empfehlung, als zur eigenen Belehrung und um für den Todesfall den nicht sachverständigen Erben einen zuverlässigen Anhalt über den Werth des Geschäftes zu geben, worin ja der Regel nach das ganze Vermögen des Apothekers angelegt ist, haben wir uns bemüht, für fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre den alljährlichen Ertragswerth des eigenen Geschäftes festzustellen. Es ist dies nur möglich auf Grund einer geordneten Buchführung; mit ihrer Hülfe aber ist der Ertragswerth sehr leicht zu bestimmen und bietet dann unseres Erachtens die sicherste Basis für die Rentabilität und die Werthbestimmung eines Geschäftes, mögen die Einnahmequellen und die Lasten, wie auch der Zinsfuss sein, welche sie wollen. Ein der wirklichen Praxis entnommenes Beispiel möge das Verfahren erläutern:

I. Es betragen:

a) die gesammten Jahres-Einnahmen . . .	M. 44729. 25.
b) die gesammten Jahres-Ausgaben . . .	„ 44700. 67.

II. In vorgenannten Summen sind enthalten:

a) aussergeschäftliche Einnahmen aller Art (genau specificirt) in Summa	M. 16759. 55.
b) Aussergeschäftliche Ausgaben aller Art (genau specificirt) in Summa	„ 25611. 87.

III. Es betragen mithin:

a) die geschäftlichen Einnahmen (I. a — II. a)	M. 27969. 70.
b) die geschäftlichen Ausgaben (I. b — II. b)	„ 19088. 80.

also der Ueberschuss an geschäftlichen Einnahmen M. 8880. 90.

Diesem Ueberschuss an geschäftlichen Einnahmen treten hinzu:

an vermehrtem Baarbestand	M. 28. 58.
„ vermehrten Aussenständen	} gegen das . . . „ 72. 38.
„ verringerten Waarenschulden	
(vacant)	„ — —
	M. 100. 96.

Hingegen kommen davon in Abzug:

an verringertem Baarbestand	— —
„ verringerten Aussenständen	} gegen das . . . „ — —
„ vermehrten Waarenschulden	
(vacant)	„ — —

also beträgt der reine Ueberschuss nach Bestreitung aller ordnungsmässigen Geschäftsausgaben M. 8981. 86.

IV. Der wirkliche Ertragswerth des Geschäftes, mit andern Worten die Summe, für welche das Geschäft in dem abgelaufenen Jahre nach Bestreitung aller ordnungsmässigen Geschäftsausgaben die landesüblichen Zinsen aufbrachte, ist hier nach gleich:

dem wirklich während desselben Jahres verzinnten Kapital	M. 98450 —
und dem (durch Multiplication mit 20) kapitalisirten reinen Ueberschuss	„ 179637. 20.

In Summa M. 278087. 20.

Bezahlt nun Jemand das Geschäft nach diesem Abschluss, abgesehen von den Nebenkosten der Erwerbung, mit vollen 278087 M. 20 Pf., so wird er zwar bei sonst unveränderten Umständen alle für den Geschäftsbetrieb, die Verzinsung (zu 5%) und den nothwendigen Bedarf der Familie ¹⁾ erforderlichen Mittel daraus gewinnen, aber für unvorherzusehende Ausgaben und Verluste, wie zur allmählichen Amortisation des Anlagekapitals wird ihm nichts übrig bleiben (die Zinsen des etwaigen eigenen Vermögens muss das Geschäft natürlich ganz für sich abwerfen). Er muss deshalb billiger anzukommen suchen und wird dann, bei obiger Verzinsung, 5% derjenigen Differenz erübrigen, um welche er beim Kauf den angenommenen Ertragswerth kürzt; z. B. 2500 M. bei einer Reduction um 50000 M.

Es sei gestattet, einige schon vor zehn Jahren über denselben Gegenstand gemachte und auch wohl heut noch gültige Bemerkungen hier kurz zu rekapituliren:

In der Regel wird sich für den jungen Käufer die Sache dadurch günstiger gestalten, dass er noch keine oder wenigstens keine grosse eigene Familie besitzt, und dass er zur Ausnutzung seiner persönlichen Thätigkeit oft besser befähigt ist, als der im Dienst ergraute Vorbesitzer. Auch wird er selten ganz ohne eigene Mittel sein, obwohl sich bemerkenswerther Weise die Pharmaceuten vorzugsweise aus den Familien der vermögenslosen Aerzte, Geistlichen, Lehrer, Beamten rekrutiren. Und so ist es nicht minder bemerkenswerth, dass eine verhältnissmässig sehr grosse Anzahl von Apothekenbesitzern zur Selbstständigkeit gelangt ist, viel weniger mit Hülfe des eigenen geringen Vermögens, als mit Hülfe des persönlichen und des Realcredits, der den Apothekern und den als solid geltenden Apotheken auch heute noch vielfach in höherem Maasse als anderen Gewerben gewährt wird.

Wenn trotzdem nicht jeder Pharmaceut die Selbstständigkeit erreicht,

¹⁾ Wir rechnen diesen hierher als naturgemäss und dem Sinne des Gesetzgebers entsprechend. In einer, die Anlegung von Filial-Apotheken betreffenden preussischen Ministerial-Verfügung vom 7. Februar 1848 heisst es in dieser Beziehung: „Das Geschäft (nämlich die Filiale) muss so viel abwerfen, dass mit der Leitung desselben ein examinirter und vereideter Gehülfe beauftragt werden kann. Sobald der Gewinn so hoch steigt, dass auch nur mit mässigen Ansprüchen während des ganzen Jahres eine Haushaltung dabei bestehen kann, so steht der Ertheilung der Concession zu einer neuen eigenen Apotheken-Anlage nichts weiter im Wege.“ Die Filiale muss also die einzelne Person des Geschäftsvorstandes (der hier ausnahmsweise nicht Besitzer ist), die selbstständige Apotheke den Besitzer und seine Familie (oder Haushaltung) ernähren.

so theilt er eben das allgemeine Loos, das nicht jedem Theologen eine Pfarre, nicht jedem Juristen eine Rathsstelle oder Advocatur, nicht jedem Oeconomen ein Rittergut, nicht jedem Arzt eine lohnende Praxis, ja nicht einmal dem fleissigen Tagearbeiter die Sicherheit bietet, dass er an jedem Tage Gelegenheit haben werde, seinen nothdürftigen Lebensunterhalt zu erwerben.

Im Speciellen hat der Käufer ausser den schon erwähnten Gesichtspunkten noch eine grosse Anzahl anderer zu berücksichtigen, soweit ihm bei den seinerseits zu erfüllenden Gegenleistungen eine Auswahl gestattet ist. Dahin gehören Oertlichkeit und lokale Verhältnisse, letztere namentlich auch bezüglich der etwa herrschenden Confessionen und der Schulen; ferner Geschäftsumfang, grössere oder geringere Schwierigkeit und Mühseligkeit des Betriebes, Verhältniss von Receptur und Handverkauf, Anzahl der Aerzte und etwaiger hervorragender Ruf von einzelnen derselben, Stadt- und Landpraxis, Credit- und Rabattverhältnisse, Wohlstand der Bevölkerung, Fremdenverkehr; baulicher Zustand und Einrichtung des Hauses und Geschäftes, Rücksicht auf bestehende oder zu erwartende Concurrenzgeschäfte; persönliche Beziehungen aller Art, soweit ihnen ein nennenswerther Einfluss auf das Geschäft zuzuschreiben ist.

Zweiter Theil.

Die in den Apotheken gebräuchlichen Waaren und Arzneimittel nach Vorkommen, Gewinnung, Darstellung, Erkennung und Prüfung, in alphabetischer, der Nomenclatur der Pharmacopoea Germanica analoger Anordnung.

NB. In einzelnen Fällen ist auf eine, der Ph. Germ. analoge Benennungsweise verzichtet worden, wenn es sich nämlich um ein bei uns nicht gebräuchliches Mittel handelt, welches in seinem Heimathlande eine abweichende Bezeichnung trägt, z. B. Abstractum Nucis Vomicae statt Abstractum Strychni. Die Synonymen, welche nur insoweit aufgeführt werden sollen, als sie charakteristisch erscheinen und nicht bloss unerhebliche Varianten der Hauptbenennung darstellen, sind in der Schreibweise der daneben genannten Pharmakopöen wiedergegeben.

Die Thermometer-Angaben beziehen sich stets auf das 100theilige oder Celsius'sche Thermometer, soweit nicht, der Brit. und U. S. Ph. entsprechend, ausdrücklich Fahrenheit'sche Grade, mit F. bezeichnet, angegeben sind. Wenn bei Anführung specifischer Gewichte, insbesondere von Flüssigkeiten, keine Temperatur bemerkt ist, so ist dieselbe zu + 15° C. angenommen oder für den vorliegenden Fall ohne wesentliche Bedeutung.

Wasser oder **Aqua** ohne genauere Bezeichnung bedeutet destillirtes Wasser, wenn es sich um Chemikalien oder solche Präparate handelt, von denen nach allgemeinen Vorschriften (wie z. B. bei den Extracten verschiedener Phkk.), oder aus wissenschaftlichen Gründen die gewöhnlichen Verunreinigungen des natürlichen Wassers auszuschliessen sind.

Spiritus oder Alkohol ohne genauere Bezeichnung ist solcher, der je nach den verschiedenen Phkk. 88—92, im Mittel 90 Vol.-Procent absoluten Alkohol enthält.

Die bei Prüfungen und Untersuchungen oft gebräuchlichen flüssigen Mittel, welche man als Lösungen oder Verdünnungen ansehen kann, wie Schwefel-, Salz-, Salpetersäure, Ammoniak, Kalilauge u. a. sind, falls kein besonderer Concentrationsgrad angegeben ist, in derjenigen Beschaffenheit und Stärke anzuwenden, welche die betreffende Pharmakopöe, und wo keine namentlich angeführt ist, die deutsche Pharmakopöe, unter der officiellen Benennung für sie vorschreibt.